

Mitglieder des Kreistags  
des Landkreises Esslingen

Jugendhilfeausschuss	23.11.2023	öffentlich	Kenntnisnahme
Sozialausschuss	23.11.2023	öffentlich	Kenntnisnahme

Betreff: Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2024 - Erläuterungen der Verwaltung zum Sozialhaushalt

Anlagen: Anlage 1 - Erläuterungen der Verwaltung  
Anlage 2 - Übersicht Sozialer Leistungsbereich

**BESCHLUSSANTRAG:**

Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Siehe nachstehende Erläuterungen sowie Anlagen 1 und 2.

**Sachdarstellung:**

Die Vorlage vermittelt einen Überblick über die Entwicklungen im Sozialhaushalt. Sie legt den Schwerpunkt auf den Sozialen Leistungsbereich (Transferleistungen im Einzelfall) sowie auf die Freiwilligenleistungen und Zuschüsse. Anlage 1 beinhaltet Detailbetrachtungen und Erläuterungen zu den einzelnen Positionen. Anlage 2 gibt eine Kurzübersicht der Aufwendungen und Erträge des Sozialen Leistungsbereichs.

Der Sozialhaushalt ist der größte Ausgabenblock im Haushalt des Landkreises. **Der Gesamtaufwand für die Soziale Sicherung** beträgt im Haushaltsentwurf 2024 **insgesamt 293,2 Mio. € (Plan 2023: 261,4 Mio. €)**. Darin enthalten sind alle sozialen Leistungen einschließlich der Personal- und Sachkosten sowie Freiwilligenleistungen und Zuweisungen an andere Träger. Enthalten ist ferner eine (noch nicht verhandelte) pauschale Erstattung zum Ausgleich aller rechtskreiswechselbedingten Mehrbelastungen für Geflüchtete aus der Ukraine sowie auch für Kosten der Unterkunft für Asylberechtigte aus anderen Ländern im SGB II.

Der **Soziale Leistungsbereich** für sich betrachtet **steigt von 201,3 Mio. € auf 214,6 Mio. €, was einer Erhöhung um 13,3 Mio. € bzw. 6,6 % entspricht.**

Eine deutliche Zunahme der Nettoaufwendungen ist im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zu verzeichnen (+ 8,390 Mio. €), u. a. durch überproportionale Vergütungserhöhungen als Folge der Energie-, Tarif- und Sachkostensteigerungen. Ferner steigen die Nettoaufwendungen vor allem bei den Asylbewerberleistungen (+ 2,381 Mio. €) sowie auch im Bereich Bürgergeld nach SGB II (+ 1,862 Mio. €).

Wie in den vergangenen Jahren erfolgte die Mittelveranschlagung 2024 im gesamten Sozialen Leistungsbereich sehr restriktiv. Darüber hinaus enthält der Haushalt 2024 eine Reihe weiterer **Haushaltsrisiken**. Als Beispiele seien genannt:

- Die Veranschlagung der relevanten BTHG-bedingten Mehraufwendungen wurde aufwandsneutral mit voller Kostenerstattung vorgenommen.
- Alle potentiell möglichen Erstattungen von Bund und Land wurden miteingepreist, wengleich an mehreren Stellen noch unklar ist, ob und ggf. in welcher Höhe sie eingehen werden, wie bspw. die pauschale Erstattung zum Ausgleich von Mehraufwendungen für Flucht und Migration.
- Fallzahlen- und Vergütungserhöhungen wurden quer über alle Rechtsbereiche nur sehr zurückhaltend einberechnet, obwohl eine stagnierende Wirtschaft und Rahmenbedingungen wie Inflation und überproportionale Tarifsteigerungen anderes befürchten lassen.
- Der Haushaltsentwurf 2024 berücksichtigt außerdem nicht die vom Bundeskabinett am 13.09.2023 beschlossene Erhöhung der Regelbedarfe ab 01.01.2024 um bis zu 61 € pro Person und Monat, da diese Entscheidung erst nach Redaktionsschluss zum Haushaltsentwurf erging.

Soweit die veranschlagten Mittel zu knapp bemessen sind oder sich die getroffenen positiven Annahmen nicht bewahrheiten, wird sich dies nachteilig auf das Rechnungsergebnis des Jahres 2024 auswirken.

Die mit Abstand größte Herausforderung im laufenden Jahr 2023 und voraussichtlich auch in 2024 ist die Aufnahme und Versorgung der immer größeren Zahl geflüchteter Menschen.

Mit Beginn des russischen Angriffskrieges im Februar 2022 stand vor allem die Versorgung und Begleitung **Schutz suchender Menschen aus der Ukraine** im Mittelpunkt. In gemeinsamer Anstrengung mit den Städten und Gemeinden im Landkreis ist es gelungen, diese Aufgabe bislang zu meistern. Von den in Baden-Württemberg im Zeitraum Februar 2022 bis Ende August 2023 registrierten rd. 173.500 ukrainischen Geflüchteten haben rd. 8.400 Personen im Landkreis Esslingen Aufnahme gefunden. Aufgrund der geltenden Bestimmungen ist es hier in den meisten Fällen möglich, dass sie bereits unmittelbar nach Aufnahme in privaten Wohnraum ziehen, so dass sich deren Aufenthaltsdauer in der vorläufigen Unterbringung deutlich reduziert hat. Mit Stand 31.08.2023 befanden sich noch 204 ukrainische Personen in einer Gemeinschaftsunterkunft der vorläufigen Unterbringung (Aug. 2022: 1.381).

Aktuell ist die Zahl der Zuzüge etwas abgeflacht und liegt bei etwa 50-70 Personen pro Monat.



Besorgniserregend stellt sich die Situation im Bereich der **Geflüchteten aus anderen Ländern** dar. Seit Herbst 2022 steigt ihre Zahl sprunghaft an. Zum Stichtag 31.08.2023 waren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Jahr 2023 insgesamt 204.461 Erstanträge zu verzeichnen. Dies bedeutet eine Zunahme um 77 % im Vergleich zum Vorjahr. Hauptherkunftsland ist neben Syrien und Afghanistan an dritter Stelle nun die Türkei.

Im Landkreis Esslingen wurden bis zum 31.08.2023 im laufenden Jahr insgesamt 1.107 Personen (Vorjahr 598) neu dem Landkreis zugewiesen. Die aktuellen Aufnahmen belaufen sich mit Folgeantragstellern und Geburten insgesamt auf 1.220 Personen (Vorjahr 670). Bis zum Jahresende gehen wir inkl. afghanischer und syrischer Kontingentflüchtlinge von bis zu 2.200 Zugängen (Vorjahr 1.350) aus. Die Zuweisungen in den Landkreis an Geflüchteten aus anderen Ländern liegen für September bei 316 Personen. Zwischenzeitlich sind alle zur Verfügung stehenden Unterkünfte an ihrer Belastungsgrenze angelangt und es müssen nun mit höchster Priorität weitere Kapazitäten, **sowohl in der vorläufigen Unterbringung beim Kreis als auch in der Anschlussunterbringung in den Kommunen, geschaffen werden**, um diese anhaltend hohen Zugänge überhaupt noch bewältigen zu können. Angesichts der derzeit unkalkulierbar hohen Zuweisungszahlen steht zu befürchten, dass im Konsens mit der Bevölkerung kaum noch weitere Unterkünfte zu schaffen sind, wenn nicht Seitens des Bundes steuernde Maßnahmen ergriffen werden.

Eine ähnlich schwierige Lage zeichnet sich aktuell bei der **Versorgung und Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA)** in der Jugendhilfe ab. Durch Erlangen der Volljährigkeit hatte sich deren Anzahl im Landkreis allmählich verringert auf 77 UMA mit Stand Mai 2022. Seit der zweiten Jahreshälfte 2022 ist wieder ein starker Anstieg an Neuzugängen zu verzeichnen. Am 31.08.2023 betrug die Anzahl insgesamt 203 UMA. Auch hier sind die Unterbringungsmöglichkeiten ausgeschöpft. Unter anderem aus Gründen von Personalmangel ist es den freien Trägern nicht mehr möglich, mit der gebotenen Geschwindigkeit neue Angebote aufzubauen. Der Landkreis war daher gezwungen, ein eigenes Jugendhilfeangebot im Rahmen der Notfallunterbringung (Übergangswohnen) zu schaffen. Dieses wurde zunächst im Roser-Areal und seit Ende September in der Hirschstraße in Esslingen mit einem Umfang von 50 Plätzen realisiert. Die Konzeption zur Betreuung ist speziell für unbegleitete minderjährige Menschen im Alter von 16 bis 18 Jahren ausgerichtet und entspricht den geltenden Standards im Kinderschutz.

Das Land hat zugesagt, die Kosten der Notfallunterbringung im Rahmen der Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII voll zu übernehmen. Nicht erstattet wird jedoch der immense personelle und verwaltungstechnische Aufwand, den die Einrichtung, der Betrieb und die Kostenabwicklung der landkreiseigenen Notfallunterbringungen verursachen.

Während der **Ausgleich der Kosten für Asylbewerber** in der vorläufigen Unterbringung und in der Anschlussunterbringung aktuell zwischen Land und kommunaler Ebene hinreichend geregelt ist (s. Anlage 1 Seiten 17 und 18), bestehen **im Bereich der Ukraine-bedingten Mehraufwendungen keine hinreichenden Übereinkünfte**. Dasselbe gilt für die **fluchtinduzierten Kosten der Unterkunft im Rahmen des Bürgergeldes nach SGB II**.

Das Land hat diesbezügliche pauschale Bundeshilfen zum Ausgleich der Fluchtmigration in Höhe von insgesamt 260 Mio. € im Jahr 2022 sowie 450 Mio. € im Jahr 2023 an die Stadt- und Landkreise weitergeleitet. Die Verwaltung geht davon aus, dass die betreffenden Mehraufwendungen bislang durch diese pauschale

Zuweisung gedeckt werden konnten. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung lagen über den Fortgang dieses Ausgleichs jedoch noch keinerlei Aussagen von Bund und Land vor. Im Haushalt 2024 sind 11,928 Mio. € veranschlagt, was ein erhebliches **Haushaltsrisiko** darstellt.

## **Integration**

Eines der zentralen Themen im Kontext der Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten ist die Frage einer gelingenden Integration dieser Menschen. Nachdem das Land die Förderung des Integrationsmanagements um zwei weitere Jahre bis einschließlich 2024 verlängert hat, sieht der Haushalt des Landkreises vor, flankierend zum Integrationsmanagement auch die **soziale Beratung in der Anschlussunterbringung** entsprechend dem Beschluss im Sozialausschuss am 30.11.2017 (Vorlage 126/2017) **im bisherigen Umfang fortzusetzen**. Aufgrund des aktuell hohen Beratungsbedarfs wird dies als unabdingbar notwendig erachtet. Inwieweit diese Zielplanung umgesetzt werden kann, steht und fällt mit der Gewinnung von Fachmitarbeitenden.

Zusammen mit dem Integrationsmanagement hat das Land auch **die sogenannte „Soforthilfe Ukraine“** um zwei weitere Jahre verlängert und gleichzeitig auf den Personenkreis der Geflüchteten aus anderen Ländern ausgeweitet. Hierzu wurde das Finanzvolumen von jährlich derzeit 8 Mio. € auf 16 Mio. €, insgesamt somit 32 Mio. €, verdoppelt. Dem Landkreis wurde hiervon ein Planungsrahmen von rd. 2,2 Mio. € zugesagt. Ab dem Jahr 2025 wird das aktuelle Integrationsmanagement sowie die Soforthilfe Ukraine gebündelt und durch die neue Regelung in der Verwaltungsvorschrift (VwV) Integrationsmanagement ersetzt. An dieser Stelle sei auf das damit verbundene hoch bürokratische Antragsverfahren hingewiesen. Die Stadt- und Landkreise fungieren künftig als alleinige Antragsteller. Ihnen obliegt die Abwicklung der Abrufe und Weiterleitung dieser Gelder an die Kommunen. Die vom Land hierfür vorgesehene Bezuschussung einer halben Stelle reicht für einen Landkreis der Größe des Landkreises Esslingen bei weitem nicht aus.

## **Resolution der Landrätinnen und Landräte vom 20.07.2023: „Geflüchtetenaufnahme steuern, begrenzen und auskömmlich finanzieren“**

Angesichts der augenblicklichen Belastungssituation kann die kommunale Ebene trotz größter Anstrengungen der vielschichtigen Aufgabe der Integration nur noch bedingt nachkommen. Auch vor diesem Hintergrund ist die von den baden-württembergischen Landrätinnen und Landräten am 20.07.2023 einstimmig verabschiedete **Resolution** zu sehen. Sie **fordert neben einer auskömmlichen Finanzierung eine Steuerung und Begrenzung der Fluchtmigration entsprechend den auf EU-Ebene gefassten Beschlüssen**. Die Stadt- und Landkreise sowie die Kommunen vor Ort müssen auch tatsächlich in die Lage versetzt sein, ihren Aufgaben der Integration gerecht werden zu können, denn nur durch eine bestmögliche Integration kann die Akzeptanz von Geflüchteten innerhalb unserer Gesellschaft gestärkt werden.

Die Resolution fordert unter anderem

- die Begrenzung des Zuzugs von Asylsuchenden nach Deutschland entsprechend der Beschlüsse des EU-Innenrates vom 08.06.2023
- die Absenkung der deutschen Sozialleistungen auf ein europaweit harmonisiertes

- Niveau, gemessen an den Lebenshaltungskosten der einzelnen Mitgliedsstaaten
- Möglichkeiten einer Verpflichtung Schutzsuchender zur Annahme von (auch gemeinnütziger) Arbeit
  - die Überprüfung der Standards zur Aufnahme, Unterbringung und Betreuung
  - eine **umfassende finanzielle Entlastung** der Städte, Gemeinden und Kreise durch den Bund nach dem sog. **Vier-Säulen-Modell**.

Wie den vorangegangenen Ausführungen zu entnehmen ist, gibt es zwischenzeitlich eine Reihe verschiedener Ausgleichs für die Mehraufwendungen der Stadt- und Landkreise im Zusammenhang mit Fluchtmigration.

Um eine gewisse Planungssicherheit auf kommunaler Ebene zu gewährleisten, bedarf es eines auf Dauer angelegten und verlässlichen Finanzierungsmodells. Ziel ist eine Verstetigung von Bundesmitteln und eine dynamische Anpassung an veränderte Flüchtlingszahlen (atmendes System).

Die Besprechung des Bundeskanzlers mit der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vom 10.05.2023 erbrachte hierüber keine Einigung. Konkrete Beschlüsse sollen nun in einer erneuten Beratung der MPK mit dem Bundeskanzler im November 2023 gefasst werden.

Das von den Landrätinnen und Landräten favorisierte **Vier-Säulen-Modell zur Kostentragung** beinhaltet folgende Komponenten:

1. Die vollständige Erstattung der Kosten der Unterkunft für Geflüchtete im SGB II
2. Die Zahlung einer monatlichen Pro-Kopf-Pauschale für Asylbewerber
3. Die Übernahme der kommunalen Integrationskosten
4. Die Übernahme aller Kosten für unbegleitete Minderjährige

sowie eine Übernahme grundsätzlich aller fluchtinduzierten Aufwendungen, die nicht anderweitig erstattet werden.

### **Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II / Bürgergeld**

Die Folgen der Fluchtmigration spiegeln sich auch im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II (Bürgergeld) wider.

Deutlich zu beobachten ist ein Anstieg der Bedarfsgemeinschaften. Sie erhöhten sich im Zeitraum Mai 2022 bis August 2023 um 1.647 BG bzw. um + 16 %, was überwiegend auf die Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine sowie auch auf anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte aus anderen Ländern zurückzuführen ist.

Nach aktueller Prognose werden die Kosten der Unterkunft im SGB II zum Jahresende 2023 insgesamt rd. 79,4 Mio. € betragen und damit um 13,6 Mio. € höher liegen als noch im Jahr 2022. Im Haushalt 2024 wurden insgesamt 82,8 Mio. € an Kosten der Unterkunft veranschlagt. **Mehr als ein Drittel dieser Kosten stehen im Kontext von Fluchtmigration** (Ukraine bzw. Geflüchtete aus anderen Ländern).

Bis einschließlich 2021 hat der Bund die fluchtinduzierten Kosten der Unterkunft im Rahmen der Bundesbeteiligung nach SGB II vollständig erstattet. Diese Regelung ist ab dem Jahr 2022 entfallen. Wie bereits ausgeführt, besteht angesichts des Volumens dieser Kosten seitens der kommunalen Ebene die dringende Forderung nach einer

dauerhaften, gesetzlich normierten und zudem auch dynamisierten Beteiligung des Bundes.

### **Überführung der Arbeitsförderung für junge Menschen unter 25 Jahren (U25) vom SGB II ins SGB III**

Am 16.08.2023 hatte das Bundeskabinett den Entwurf eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes beschlossen. Vorgesehen war, ab dem Jahr 2025 die Zuständigkeit für die Arbeitsvermittlung von Bürgergeld-Empfängern nach dem SGB II unter 25 Jahren an die Agentur für Arbeit und damit in die beitragsfinanzierte Arbeitslosenversicherung nach dem SGB III zu übertragen. Hintergrund sind fiskalische Erwägungen zur Einhaltung der Schuldenbremse. Im Zuge der Zuständigkeitsverlagerung hätten sich Minderausgaben im Bundeshaushalt in Höhe von insgesamt 900 Mio. € zu Lasten des Haushalts der Bundesagentur für Arbeit ergeben. Da diese Maßnahme zu einer massiven Verschlechterung in der Betreuung der betroffenen jungen Menschen sowie auch zu einer Ausweitung der versicherungsfremden Leistungen bei der Agentur für Arbeit geführt hätte, lehnte die kommunale Seite dieses Vorhaben mit allem Nachdruck ab.

Die umfängliche Kritik hat nun Wirkung gezeigt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) teilte am 28.09.2023 mit, dass es von der geplanten Zuständigkeitsverlagerung U25 absehen werde. Um die aus Sicht des Bundes erforderlichen Einsparungen zu erreichen, ist nunmehr geplant, stattdessen die Rehabilitation sowie die Förderung der beruflichen Weiterbildung für SGB II-Empfänger in das SGB III zu verlagern.

### **Fortschreibung der Regelbedarfsstufen ab 01.01.2024 im SGB XII, SGB II und AsylbLG**

Das Bundeskabinett hat am 13.9.2023 den Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) für eine Fortschreibung der Regelbedarfsstufen ab 01.01.2024 beschlossen. **Damit werden die Regelbedarfe um bis zu 61 € pro Person und Monat angehoben.** Entsprechend der neuen Erhebungssystematik fließt nun auch die aktuelle Inflation stärker in die Berechnung mit ein. **Dies ist in der Sache richtig, verschärft im Ergebnis aber die strukturellen Probleme,** denn der Abstand zwischen Sozialleistungen einerseits und Erwerbseinkommen im Niedriglohnsektor andererseits wird immer geringer und ist teilweise schon jetzt nicht mehr vorhanden. Um das Lohnabstandsgebot zu wahren und Arbeit attraktiv zu machen, bedarf es zeitnah geeigneter Maßnahmen des Bundes, die Arbeitstätigen zu entlasten.

Der Haushalt des Landkreises ist durch die Anhebung der Regelbedarfe in mehreren Leistungsbereichen betroffen. Neben höheren Ausgaben in bereits laufenden Fällen, vor allem der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, ist auch von neuen, zusätzlichen Leistungsempfängern im SGB II auszugehen. Hinzu kommen Wechsler aus dem Wohngeld. Die Höhe der Belastung für den Landkreis ist derzeit nicht quantifizierbar. Der Haushaltsentwurf 2024 enthält keine diesbezüglichen Aufwendungen.

### **Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung**

Mit einem Volumen von netto 96,170 Mio. € bleiben die Leistungen der

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung auch im Jahr 2024 eines der zentralen Handlungsfelder.

Die Umsetzung des Landesrahmenvertrags nach SGB IX (LRV) für Baden-Württemberg, der seit 01.01.2021 in Kraft ist, kommt nach wie vor nur langsam voran. Hierzu bedarf es einer neuen Leistungs- und Vergütungssystematik. Insbesondere im Bereich der besonderen Wohnformen (ehemals stationäre Einrichtungen) ist es nicht gelungen, landeseinheitliche Standards zu vereinbaren, weshalb nun jeder Stadt- und Landkreis mit seinen Leistungserbringern vor Ort sehr zeitaufwändige Verhandlungen führen muss. Die Möglichkeit, gleichwertige und vergleichbare Lebensverhältnisse für Menschen mit Behinderung zu schaffen, wurde damit nicht genutzt. Grundsätzlich sind die Verhandlungen im Jahr 2023 aber zielführender geworden und zu sieben Modellen der besonderen Wohnform konnten durch den KVJS (Pilot-) Abschlüsse erzielt werden, die nun Signalwirkung entfalten und den Verlauf beschleunigen werden.

Der LRV schreibt vor, dass die Verhandlung und Umstellung aller Angebote bis zum 01.01.2024 abgeschlossen sein soll. Dieser Zeitplan ist nach heutigem Stand landesweit nicht einzuhalten. Festzustellen ist, dass der Landkreis Esslingen in Bezug auf den Stand der Verhandlungen im Vergleich zu den anderen Landkreisen mit an der Spitze liegt. Seit Ende 2021 konnten von den rund einhundert Angeboten im Landkreis Esslingen 38 Vereinbarungen geeint werden. Die zusätzlichen BTHG-bedingten Aufwendungen dieser Abschlüsse reichen, je nach Leistungsart, einschließlich Tarifsteigerungen von 9,1 % bis zu 50 % und bestätigen damit die vom KVJS prognostizierte Bandbreite.

Der Ausgleich der BTHG-bedingten Mehraufwendungen richtet sich nach der hierzu getroffenen Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Landkreistag sowie dem Städtetag vom 16.12.2019 (Finanzvereinbarung).

Die **erstattungsrelevanten BTHG-bedingten Mehraufwendungen** liegen im Transferleistungsbereich in 2024 etwa bei 11,210 Mio. €. Sie wurden, wie auch im Haushalt 2023, **aufwandsneutral behandelt**. Die Verwaltung geht davon aus, dass diese Kosten gemäß der Vereinbarung voll erstattet werden, und hat daher als Landeszuweisung einen Betrag in gleicher Höhe angesetzt. Da über die Nachweisführung und Abrechnung im Detail noch immer keine Einigung mit dem Land erzielt werden konnte, ist völlig offen, wann und in welcher Höhe der Ausgleich für das Jahr 2024 erfolgen wird. Die Veranschlagung stellt insoweit ein **erhebliches Haushaltsrisiko** dar.

## **Kinder-, Jugend- und Familienhilfe**

In der **Kinder-, Jugend- und Familienhilfe** stellt der Bereich **individueller Kinderschutz** eine der zentralen Aufgaben dar. Hier bestehen gute Standards zur frühzeitigen Erkennung von Gefährdungsrisiken und deren zielgerichteter Abwendung durch unsere Fachkräfte. Ein besonderes Augenmerk gilt weiterhin den zunehmend ansteigenden Meldungen über Verdachtsfälle von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Die Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis, den Familiengerichten, der Polizei und weiteren Kooperationspartnern in diesen hochkomplexen Fällen wird im Netzwerk „Runder Tisch Kinderschutz“ weiter gestärkt. Zur Bündelung der Strukturen wurde 2023 die Funktionsstelle Koordination Kinderschutz geschaffen.

Bezüglich der Kostendynamik in der **Schulbegleitung in der Eingliederungshilfe für**



**Menschen mit Behinderungen und in der Jugendhilfe** wurde an dieser Stelle bereits mehrfach berichtet. Sie hat in den letzten Jahren eine enorme Steigerung sowohl der Fallzahlen als auch der Kosten erfahren. Nach wie vor konnte bislang keine Verständigung mit dem Land über eine Anhebung des Ausgleichs nach § 2 AusgleichsG erzielt werden. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Auf die Ausführungen in Anlage 1 Seite 23 wird insoweit verwiesen.

Der Planungsprozess „Konzeptionelle Weiterentwicklung Schulbegleitung im Landkreis Esslingen“ wurde erfolgreich beendet und die fortgeschriebene Konzeption mit integriertem Qualitätsrahmen im Sozialausschuss am 19.05.2022 beschlossen. Die in der Landkreisverwaltung angesiedelte „Fachberatung Schulbegleitung“ übernimmt seit April 2022 im operativen Alltag viele Vernetzungs- und Koordinierungsaufgaben und trägt dabei der Steuerungsverantwortung Rechnung. Ein Schwerpunkt der Arbeit ist die Koordinierung und Umsetzung der Schulbegleitung durch „Pools“, d.h. mehrere Schülerinnen und Schüler werden von einer oder mehreren Schulbegleitungen unterstützt. Die Schaffung von Poollösungen hat dazu beigetragen, dass die Ausgabedynamik im Jahr 2022 flacher verlaufen ist als die Fallzahlensteigerung. Die schulbezogenen Poollösungen werden aktuell weiter ausgebaut, so dass es ab dem Schuljahr 2023/2024 insgesamt an sechs Schulen im Landkreis Poollösungen geben wird.

### **Hilfe zur Pflege:**

Die seit 01.01.2022 schrittweise in Kraft getretene Pflegereform mit der Begrenzung der Eigenanteile im vollstationären Bereich führte im Jahr 2022 kurzzeitig zu einer deutlichen Entlastung. Die Nettoaufwendungen reduzierten sich gegenüber dem Vorjahresergebnis um 7,2 Mio. €. Die weiteren Reformschritte mit der Tarifbindungspflicht der Einrichtungen sowie einer höheren Personalbemessung lassen jedoch bereits im laufenden Jahr 2023 erkennen, dass es sich hier, wie erwartet, nur um einen temporären Effekt gehandelt hat.

Ebenfalls be- und entlastende Komponenten wird nun das **neue Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) ab 01.01.2024** bringen. Im stationären Bereich wird die Begrenzung der Eigenanteile weiter ausgebaut, wodurch erneut mit einer kurzzeitigen Entspannung zu rechnen ist. Gleichzeitig erhöhen sich die Sachleistungen im ambulanten Bereich sowie auch das Pflegegeld. Auch das PUEG enthält lediglich mehrere, für sich betrachtet richtige Reparaturschritte, die jedoch die Pflegeausgaben nur kurzzeitig stabilisieren können. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass auch die Pflegereform 2024 kein geeignetes Instrument darstellt, eine dauerhafte Begrenzung der pflegebedingten Eigenanteile zu erreichen. Um die Pflege zukunftsfest zu machen, bedarf es echt dynamisierter Komponenten, die im Übrigen auch nicht über eine Erhöhung der Pflegeversicherungsbeiträge finanziert werden dürfen, sondern aus Bundesmitteln zu tragen sind.

### **Fazit**

Stadt- und Landkreise sowie Städte und Gemeinden haben sich augenblicklich und in den kommenden Jahren sehr großen Herausforderungen zu stellen, sowohl in finanzieller als auch in gesellschaftspolitischer Hinsicht. Neben dem Thema Flucht gilt dies auch für andere Handlungsfelder wie den demographischen Wandel, die Altersarmut oder die Kinderarmut. In diesem Zusammenhang sind grundlegende Reformen notwendig. Erste Schritte wie das Bürgergeld sind bereits erfolgt, andere wie die Kindergrundsicherung stehen an. Von entscheidender Bedeutung ist hierbei,

dass Bund und Land bei allen Gesetzgebungen die notwendigen Rahmenbedingungen nicht außer Acht lassen und für eine adäquate Finanzausstattung der kommunalen Ebene Sorge tragen und gleichzeitig die jetzt schon überbordende Bürokratie eindämmen.

gez.  
Heinz Eininger  
Landrat